



Halberstadt, 02.03.2021

13.3 – 611 B 10 QLB 7.131

Flurbereinigungsverfahren Quedlinburg Ost (B6n)

Landkreis Harz und Salzlandkreis

Verfahrensnummer QLB 7.131

**Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Quedlinburg Ost (B6n) ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit Sitz in Halberstadt hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet nach Paragraph 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 wird der 24.03.2021, 0:00 Uhr festgesetzt.
2. Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (Paragraph 68 Absatz 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
3. Die nach Paragraph 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 23.03.2021 aufgehoben.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß Paragraph 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß Paragraph 62 Absatz 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (Paragrafen 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach Paragraph 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach Paragraph 61 FlurbG liegen vor. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß Paragraph 59 FlurbG bekanntgegeben. Die im Anhörungstermin vom 24.10.2019 erhobenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wurden durch den Nachtrag 1 abgeholfen. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 fand am 13.10.2020 statt. In diesem Termin wurde 1 Widerspruch erhoben. Diesem Widerspruch wurde im Nachtrag 2 abgeholfen, sowie die Verwendung des Masselandes geregelt. Der Anhörungstermin hierfür fand am 23.02.2021 statt. Gegen den Nachtrag 2 wurden keine Widersprüche erhoben. Somit ist der Flurbereinigungsplan einschließlich der Nachträge 1 und 2 bestandskräftig.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Übertragungen von Abfindungsansprüchen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

Nach Paragraph 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

Hiermit wird gemäß Paragraph 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Quedlinburg Ost (B6n) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Ka-

mieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraf 80 Absatz 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.

gez. Christoph Schierhorn

(Dienstsiegel)